

Grundsatzklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

der

**Atos Information Technology GmbH
sowie ihrer verbundenen Unternehmen**

Grundsatzerklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

1	Einleitung.....	4
2	Menschenrechte	5
2.1	Verbot von Kinderarbeit	5
2.2	Verbot von Zwangsarbeit	5
2.3	Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht ...	5
2.4	Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung	5
2.5	Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	6
2.6	Arbeitszeiten	6
2.7	Vergütungen und Leistungen	6
2.8	Bildung und Qualifizierung	6
2.9	Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	6
2.10	Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften	7
3	Umwelt	8
4	Menschenrechte und Geschäftsstrategie.....	9
4.1	Atos und kontrollierte Konzerngesellschaften	9
4.2	Geschäftspartner und Lieferanten	9
4.3	Verbindlichkeit und Einhaltung	10
4.4	Kommunikation und Bekanntmachung	10
4.5	Steuerung	10
4.6	Umgang mit Verstößen gegen diese Grundsatzerklärung	10
4.7	Kontakt, Fragen und Informationen	11
4.8	Sonstiges	11
4.9	Prüfung und regelmäßige Berichterstattung	11

Um den beständigen Wandel in der Informationstechnologie erfolgreich zu gestalten, haben wir uns der nachhaltigen Transformation unseres Unternehmens verpflichtet.

Nachhaltigkeit bedeutet für uns, dauerhafte Werte unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte zu schaffen: für Kundinnen und Kunden, Beschäftigte, Investorinnen und Investoren genauso wie für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner und die Gesellschaft als Ganzes. Mit unserer nachhaltigen Geschäftsstrategie haben wir dies konsequent in unserem Kerngeschäft verankert.

Die Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist dabei für uns ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Unser Anspruch ist, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in allen unseren Konzerngesellschaften eingehalten und auch bei unseren Partnern und Lieferanten geachtet werden.

Das Ziel ist klar: Wir wollen Produkte und Dienstleistungen, die ohne Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten produziert und erbracht wurden. Mit der folgenden Grundsatzklärung zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten geben wir erneut ein starkes und verbindliches Bekenntnis dazu ab. Sie bekräftigt unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte, wie sie festgelegt sind in

- der Internationalen Menschenrechtscharta,
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und
- den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Diese Grundsatzklärung ergänzt und konkretisiert dabei unseren Atos Code of Ethics in Bezug auf Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen.

Unser klares Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte bildet die Grundlage. Noch wichtiger ist allerdings die Umsetzung wirksamer Verfahren und Maßnahmen zum aktiven Schutz der Menschenrechte. Mit der Atos Corporate Social Responsibility-Strategie (CSR-Strategie) haben wir einen Due-Diligence-Ansatz entwickelt, um unserem Anspruch gerecht zu werden, die Menschenrechte und den Umweltschutz bei all unseren Geschäftstätigkeiten einzuhalten und zu achten. Dieser Ansatz bildet den Rahmen zur Umsetzung dieser Grundsatzklärung in der Praxis. Er ist darauf ausgelegt, Risiken und potenziell negative Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Als risikobasierter Ansatz kommt die CSR-Strategie sowohl in unseren Lieferketten als auch in unseren kontrollierten Konzerngesellschaften zur Anwendung. Wir werden unseren Umgang mit den Themen Menschenrechte und Umweltschutz auch in Zukunft laufend überprüfen, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Wir sind davon überzeugt, dass wir auf Dauer nur erfolgreich sein können, wenn wir unserer unternehmerischen Verantwortung für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vor Ort und auf globaler Ebene gleichermaßen gerecht werden. Die vorliegende Grundsatzklärung ist ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung. Jede und jeder Einzelne von uns ist gefragt, um diese Grundsatzklärung in die Praxis umzusetzen und unser Unternehmen in eine in jeder Hinsicht nachhaltige Zukunft zu bewegen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

1 Einleitung

Diese Erklärung nimmt die Grundsätze unseres Ethikkodex auf und ergänzt diese. Als Teilnehmer des Global Compact der Vereinten Nationen haben wir uns verpflichtet, die Menschenrechte zu wahren, die Rechte von Arbeitnehmer*innen und ihren Interessenvertretungen zu achten und die Umwelt zu schonen. Bei Atos achten wir die international anerkannten Menschenrechte und berücksichtigen insbesondere die Rechte vulnerabler Gruppen. In diesem Rahmen verpflichten wir uns unter anderem zur Achtung der folgenden internationalen Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- 10 Prinzipien des UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen

Bei Atos verpflichten wir uns dazu, weltweit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umwelt innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen, diese soweit möglich zu beenden und zu minimieren sowie potenzielle Verstöße unverzüglich abzustellen. Über die Konzerngesellschaften hinaus wirken wir gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen darauf hin, dass auch Geschäftspartner, insbesondere unmittelbare Lieferanten, die Menschenrechte und Umwelt achten, setzen uns dafür ein, dass dies auch bei mittelbaren Lieferanten der Fall ist, und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Mit unserem Due-Diligence-Ansatz kommen wir unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach und beziehen dabei verschiedene relevante Stakeholder mit ein.

2 Menschenrechte

Bei Atos legen wir besonderen Wert auf Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen, sowohl in unseren eigenen Konzerngesellschaften als auch bei unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Wir verpflichten uns zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte und wenden uns gegen alle ausbeuterischen Arbeitsbedingungen.

2.1 Verbot von Kinderarbeit

Wir bei Atos sind gegen jede Form der Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen ILO-Übereinkommen¹ und setzen uns für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit ein. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken von Atos sind mindestens nach den vorgenannten ILO-Übereinkommen auszurichten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit sowie Gesundheit darf nicht beeinträchtigt, sondern muss durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Atos lehnt Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel ab. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken von Atos sind mindestens nach den ILO-Kernarbeitsnormen² auszurichten. Grundlage jeglicher Arbeitsverhältnisse ist die Freiwilligkeit und ihre Kündbarkeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist.

2.3 Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht

Atos erkennt das Recht der Beschäftigten auf Bildung von Arbeitnehmervertretungen, auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und ihr Streikrecht an³. Die Gründung, der Beitritt zu oder die Mitgliedschaft in einer anerkannten Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Bei Organisationskampagnen verhalten sich Unternehmen und Führungskräfte neutral; die Gewerkschaften und das Unternehmen stellen sicher, dass die Beschäftigten eine freie Entscheidung treffen können.

Atos stellt sicher, dass sich die Beschäftigten offen und regelmäßig mit der Unternehmensleitung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht in Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen über die Arbeitsbedingungen austauschen können. Die Zusammenarbeit mit Beschäftigten und Gewerkschaften wird konstruktiv gestaltet und ein fairer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und den Interessen der Beschäftigten angestrebt. Das Verhalten und der Umgangston gegenüber den Beschäftigten sind von Respekt und Fairness geprägt. Auch bei strittigen Auseinandersetzungen bleibt es das Ziel, eine tragfähige konstruktive Zusammenarbeit auf Dauer zu bewahren.

2.4 Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Atos verpflichtet sich, Chancengleichheit bei den Beschäftigten zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen⁴. Wir stehen für die faire Behandlung aller Beschäftigten ein und dulden keinerlei Form von Diskriminierung oder unbegründeter Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, sexueller Identität und

¹ ILO-Convention 138: Minimum Age
ILO-Convention 182: Worst Forms of Child Labour

² ILO Convention 29: Forced Labour

³ ILO-Convention 87: Freedom of Association and Protection of the Right to Organise

⁴ ILO-Convention 111: Discrimination

Orientierung, physischer und/oder psychischer Einschränkungen oder Alter. Diversität & Inklusion sind Teile der Unternehmensstrategie von Atos.

2.5 Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir als Arbeitgeber gewährleisten Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des geltenden Rechts und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt mit dem Ziel, keine betriebsbedingten Unfälle und Erkrankungen zu haben⁵.

Wir haben Richtlinien und Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit deutschlandweiter Gültigkeit. Sie beschreiben den Aufbau, den Betrieb und die kontinuierliche Verbesserung unseres Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Um dies zu gewährleisten, arbeiten an allen Standorten des Unternehmens Unternehmensvertreter, Beschäftigte, Sicherheits- und Gesundheitsschutzexperten sowie Arbeitnehmervertreter regelmäßig, eng und konstruktiv zusammen. Wir fördern einen präventiven Ansatz, nach dem Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten grundsätzlich vermeidbare Ursachen haben. Hohe technische und betriebliche Sicherheitsstandards sind die Grundlage für unsere Arbeit. Wir halten uns an die Vorgaben zur Arbeitssicherheit. Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit gelten auch für den Einsatz von Beschäftigten aus Fremdfirmen (z. B. Leiharbeiter).

2.6 Arbeitszeiten

Bei Atos gilt der Grundsatz, dass die Arbeitszeit den gesetzlichen Vorgaben bzw. den jeweiligen Branchenstandards entspricht. Wir stellen sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen, Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet sind und die geltenden internationalen Standards zu Arbeitszeiten, mindestens jedoch die jeweils am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen⁶ eingehalten werden.

2.7 Vergütungen und Leistungen

Wir respektieren internationale Standards wie den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf das Geschlecht sowie gerechte und gute Arbeitsbedingungen⁷. Wir bekennen uns insbesondere zu einem angemessenen Lohn, der zumindest die Höhe des geltenden festgelegten Mindestlohns beträgt und es unseren Beschäftigten darüber hinaus ermöglicht, mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Das Vorenthalten des angemessenen Lohns ist nicht zulässig.

2.8 Bildung und Qualifizierung

Bei Atos fördern wir Bildung und Qualifizierung aller Beschäftigten, um so ein hohes Leistungsniveau und qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen. Alle wichtigen Phasen des individuellen Ausbildungs- und Berufsweges der Beschäftigten begleiten wir dementsprechend mit umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogrammen und Fördermaßnahmen. Damit leisten wir einen Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit aller Beschäftigten im Sinne des Konzepts des lebenslangen Lernens.

2.9 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Atos respektiert die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch die Geschäftstätigkeit an unseren Standorten betroffen sein könnten und berücksichtigen die lokalen Auswirkungen unserer Unternehmenstätigkeit⁸.

⁵ ILO-Convention 155: Occupational Safety and Health

⁶ International Labour Standards on Working time; ILO-Convention 155: Occupational Safety and Health

⁷ ILO-Convention 100: Equal Remuneration;

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Art. 7

⁸ EU-CS3D, Annex Part 1, 1 No 19

2.10 Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften

Setzen wir eigene Sicherheitskräfte zum Schutz unserer Betriebe ein, sind diese an die Achtung der Menschenrechte und an unseren Ethikkodex gebunden. Beauftragen wir zum Schutz unserer Betriebe Sicherheitsdienstleister, muss durch entsprechende Vorgaben und Maßnahmen gewährleistet sein, dass diese geschult sind und im Einsatz die international anerkannten Menschenrechte achten.

3 Umwelt

Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung zum Schutz der Umwelt und sind uns der potenziellen Auswirkungen unserer Produkte, Produktions- und Einkaufsprozesse auf Umwelt und Menschen bewusst. Daher beachten wir umweltbezogene Sorgfaltspflichten in unseren Konzerngesellschaften wie auch bezüglich unserer Lieferanten und Geschäftspartner⁹.

Wir streben eine vorbildliche Umwelt- und Energiebilanz an und bekennen uns bei allen unseren Aktivitäten zu einem umweltgerechten Handeln und einem schonenden Umgang mit Ressourcen sowie zu einer effizienten und sparsamen Rohstoffentnahme, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu minimieren.

Wir haben dafür an allen Hauptstandorten Umweltmanagementsysteme etabliert und führen darüber hinaus regelmäßig Umweltrisikoplanungen an unseren Standorten durch. Zudem definieren wir klare übergeordnete Umweltschutzstandards und -ziele und machen unsere Umwelteinflüsse intern wie auch extern transparent. Sollte es zu umweltrelevanten Vorfällen an Atos-Standorten kommen, ergreifen wir Abhilfemaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen, um eine Wiederholung zu vermeiden. Durch die technologische Weiterentwicklung der eigenen Produkte verfolgen wir das Ziel, die Belastung der Umwelt durch Emissionen und Ressourcenverbrauch zu reduzieren. Es ist unsere Ambition, für unsere PKW-Neufahrzeugflotte CO₂-neutral zu werden. Weiterhin berücksichtigen wir Maßnahmen zur umweltgerechten und energieeffizienten Produktgestaltung und analysieren die Umweltauswirkungen — von der Rohstoffgewinnung über die Produktion und Nutzung bis hin zur Verwertung. Wir überprüfen unsere Tätigkeiten auch auf Regelkonformität bei der Produktion, z. B. bei der Sammlung, Lagerung, Verwertung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen und Abfällen. Die Einhaltung der Anforderungen der Minamata, Stockholmer und Basler Übereinkommen sind selbstverständlich¹⁰.

⁹ EU-CS3D, Annex Part 1, 1 No 18

¹⁰ Minamata Convention;
Stockholm Convention;
Basel Convention

4 Menschenrechte und Geschäftsstrategie

Wir haben unseren Menschenrechtsansatz mit messbaren Kennzahlen hinterlegt. Wir kommen unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nach, die auf Anforderungen aus international anerkannten Standards, geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie auf unserem gemeinsamen Werteverständnis bei Atos basiert. Bei der Umsetzung unseres Ansatzes berücksichtigen wir die Interessen unserer Beschäftigten und weiterer Stakeholder, die durch unser wirtschaftliches Handeln in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können. Wir prüfen risikobasiert und systematisch, ob in unseren kontrollierten Konzerngesellschaften und unseren Lieferketten Menschenrechte eingehalten werden und führen eine Vielzahl von Maßnahmen ein, um weltweit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen und diese soweit möglich zu beenden oder zu minimieren. Wir entwickeln unseren Ansatz kontinuierlich weiter, beispielsweise auch wenn eine Risikoanalyse aufgrund einer neuen Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung, vor strategischen Entscheidungen oder Veränderungen in der Geschäftstätigkeit durchgeführt wird. In die Weiterentwicklung und das Monitoring beziehen wir auch externe Stakeholder und Experten mit ein.

4.1 Atos und kontrollierte Konzerngesellschaften

Im Rahmen der CSR-Strategie werden in einem jährlich durchlaufenem Zyklus, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Werte und Ziele geprüft und definiert. Darüber hinaus wird jährlich ein menschenrechts- und umweltbezogenes Risk Assessment durchgeführt, das in allen kontrollierten Konzerngesellschaften zur Anwendung kommt. Dieses hat das Ziel, das individuelle Risiko unserer kontrollierten Konzerngesellschaften zu identifizieren.

Basierend auf den Ergebnissen des Risk Assessments erfolgen Maßnahmen für die kontrollierten Konzerngesellschaften, die auf die individuellen Ergebnisse des Risk Assessments eingehen. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Maßnahmen liegt in der jeweiligen Einheit.

Die Einführung des Risk Assessments und die Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen werden durch geeignete Kommunikation und zielgerichtete Trainings begleitet, in die alle relevanten Mitarbeiter einbezogen werden.

4.2 Geschäftspartner und Lieferanten

Wir haben unseren Anspruch und unsere Erwartungen an Geschäftspartner und Lieferanten in dem Atos Partners' Commitment to Integrity (Atos PCTI) formuliert. Geschäftspartner sind alle, die mit uns geschäftlich zusammenarbeiten. Wir und unsere Partner respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, messen den Rechten der internationalen Menschenrechtscharta¹¹ und den ILO-Kernarbeitsnormen¹² besondere Bedeutung bei und setzen uns dafür ein, dass im Rahmen des Geschäftsverhältnisses, auch in Bezug auf weitere Geschäftspartner und Lieferanten, keine Menschenrechtsverletzungen entstehen.

Die Einhaltung dieser Standards ist für uns Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Vor Vertragsabschluss mit neuen Geschäftspartnern führen wir deshalb im rechtlich zulässigen Rahmen eine transparente und risikoorientierte Integritätsprüfung durch. Auch nach Vertragsabschluss ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben seitens unserer Partner verpflichtend. Integritätsbedenken oder potenzielle Verstöße gegen Gesetze und/oder gegen die Atos PCTI klären wir gemeinsam mit unserem Geschäftspartner auf. Sollten diese sich nicht klären lassen, leiten wir entsprechende Maßnahmen ein, die auch rechtliche Schritte umfassen und bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern die anwendbaren Gesetze sowie die Inhalte der Atos PCTI und die sich daraus ergebenden Anforderungen zu vermitteln. Wir sehen unsere Geschäftspartner

¹¹ Universal Declaration of Human Rights

¹² ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work

zudem in der Pflicht, die Inhalte der Atos PCTI auch an ihre Lieferanten weiterzugeben und sich für deren Einhaltung einzusetzen.

4.3 Verbindlichkeit und Einhaltung

Diese Grundsatzerklärung wurde durch die Geschäftsleitung von Atos in Deutschland als verbindliche Grundlage innerhalb Atos (deutschlandweit) für die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verabschiedet. Sie ist für alle Führungskräfte, Bereichsverantwortliche und Mitarbeiter von Atos sowie aller kontrollierten Atos-Konzerngesellschaften deutschlandweit verbindlich und benennt Ansprechpartner, an die sich Geschäftspartner, Kunden und Beschäftigte im Einzelfall wenden können.

Der Menschenrechtsbeauftragte von Atos Deutschland achtet bei seinen Prüfungen ebenfalls auf die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung und nimmt sie in seine Prüfkriterien auf. Die Geschäftsleitung berichtet und berät mit dem Konzernbetriebsrat von Atos regelmäßig über die Wahrnehmung sozialer Verantwortung im Unternehmen und die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung.

4.4 Kommunikation und Bekanntmachung

Diese Grundsatzerklärung wird allen unseren Beschäftigten und ihren Interessenvertretungen in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht.

4.5 Steuerung

Die Geschäftsleitung von Atos Deutschland verantwortet die übergreifenden Aktivitäten zu Menschenrechten und zum Umweltschutz. Die Geschäftsleitung von Atos Deutschland entwickelt das Thema gemäß der eigenen Zielvereinbarung gemeinsam mit den Einkaufsbereichen weiter, lässt sich regelmäßig durch den Menschenrechtsbeauftragten und die entsprechenden Fachbereiche über die Aktivitäten zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten informieren und erhält entsprechende Berichte.

Unsere Beschaffungseinheiten informieren zudem die Einkaufsabteilung und die für die jeweiligen Einheiten direkt verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsleitung über ihre jeweiligen Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.

Der gesamte Aufsichtsrat lässt sich durch den Vorstand in regelmäßigen Sitzungen ebenfalls über Nachhaltigkeitsthemen, u.a. zu Menschenrechten und Umweltschutz, informieren.

4.6 Umgang mit Verstößen gegen diese Grundsatzerklärung

Beschäftigte und externe Dritte können über verschiedene Kanäle auf vermutete Verletzungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hinweisen und Abhilfe einfordern. Zu diesen Kanälen gehören insbesondere unser Hinweisgebersystem von Atos. Das Hinweisgebersystem steht allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten offen, die Regelverstöße melden wollen.

Die Richtlinie zum Hinweisgebersystem gibt den Maßstab für die Beurteilung sowie die Folgen von Regelverstößen vor. Sie hat das Ziel, eine faire und transparente Vorgehensweise zu gewährleisten, die sowohl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Betroffenen als auch den Schutz des Hinweisgebers berücksichtigt.

Das Hinweisgebersystem ist in verschiedenen Sprachen per E-Mail oder per Meldeformular über das Internet erreichbar.

Hinweisgeber können konkrete Anhaltspunkte für Regelverstöße im Zusammenhang mit Atos in das Hinweisgebersystem eingeben. Nach Eingang des Hinweises wird eine risikobasierte Erstbeurteilung des potenziellen Regelverstößes durchgeführt. Bei bestätigtem Verdacht folgen dem Verstoß verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen. Ist ein Verstoß gegen diese Erklärung auf einzelne

Mitarbeiter zurückzuführen, können arbeitsrechtliche Maßnahmen die Folge sein. Dabei werden Verstöße gegen die Inhalte dieser Erklärung nach unseren internen Regelungen zu Regelverstößen sanktioniert.

4.7 Kontakt, Fragen und Informationen

Fragen und Kommentare zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen menschenrechtsbezogenen Themen können an den Menschenrechtsbeauftragten bei Atos per E-Mail an gmde-sustainability@atos.net gerichtet werden.

Beschwerden oder Berichte über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzklärung können an das Hinweisgebersystem unter gmde-compliance.germany@atos.net von Atos Deutschland gerichtet werden.

4.8 Sonstiges

Diese Grundsatzklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Aus dieser Grundsatzklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzklärung entfaltet keinerlei rückwirkende Wirkung.

Diese Grundsatzklärung wird entsprechend der Ergebnisse der Risikoanalyse regelmäßig und anlassbezogen geprüft und überarbeitet.

4.9 Prüfung und regelmäßige Berichterstattung

Atos wird jährlich über die Aktivitäten zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette berichten inkl. einer detaillierten Beschreibung unserer Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken und ihrer Wirksamkeit.

München, 09.05.2023



Udo Littke